

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Haushaltswirtschaftliche Sperre

Gemäß § 27 des Kommunalen Haushaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen erfordern. Das gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt werden konnte.

Auf Grund der COVID 19 Pandemie und der sich abzeichnenden und bereits vorliegenden Anträge für Stundungen und Reduzierungen von Steueransprüchen, werden sich die Erträge und Einzahlungen nicht auf dem geplanten Niveau erzielen lassen. Zugleich sind zusätzliche Aufwendungen für Leistungen im Zuge der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die bisher nicht planbar waren. Eine zeitliche Eingrenzung dieser Entwicklung ist aktuell nicht abschätzbar.

Da auch der bestätigte Haushalt nur unter Verwendung der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden konnte, ist eine negative Gesamtentwicklung zu erwarten.

**Daher wird mit sofortiger Wirkung die folgende haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet:**

1. Aufwendungen und Auszahlungen für Pflichtaufgaben dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen geleistet werden.
2. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Leistungen sind nur im erforderlichen Maß zulässig. Als erforderlich gelten grundsätzlich nur vertraglich geregelte Leistungen.  
Zum einheitlichen Umgang lege ich fest, dass:
  - a) Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200,- € vor Veranlassung von jedem zuständigen Fachdienstleiter zu bestätigen sind;
  - b) Aufwendungen und Auszahlungen ab 200,- € bis 500,- € vom Fachdienstleiter Finanzen vor Veranlassung zu bestätigen sind;
  - c) Aufwendungen und Auszahlungen ab 500,- € von der Bürgermeisterin vor Veranlassung zu bestätigen sind.
3. Begonnene Investitionen dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen weiter geführt werden. Neue Investitionen sind vor Veranlassung von der Bürgermeisterin über den Fachdienstleiter Finanzen zu bestätigen.

Diese Anordnung gilt mit sofortiger Wirkung und unbefristet.

  
M. Cassuhn  
Bürgermeisterin